

Die erforderlichen Genehmigungen zum Haushalt 2015 liegen seit dem 16.04.2015 vor. Mit Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 10.03.2015 wurde der Haushaltssanierungsplan 2015, wie er vom Rat am 26.11.2014 beschlossen wurde, genehmigt. Mit Verfügung der unteren Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises vom 13.04.2015 stellte diese fest, dass ergänzende Entscheidungen zum Haushaltsvollzug nicht notwendig sind und somit keine Bedenken gegen die Veröffentlichung und den Vollzug der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2015 bestehen.

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln zum Haushaltssanierungsplan 2015 wurde nicht mit Auflagen verbunden. Im Hinblick auf die generellen Risiken der Sanierungsplanung enthält die Verfügung der Bezirksregierung insgesamt 10 Hinweise, die nachstehend in Auszügen aufgeführt sind:

- trotz realisierter Einsparungen hat sich die **Haushaltsslage** insgesamt durch geringere Gewerbesteuererträge, geringerer Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer, einer höheren Kreisumlage und dem teilweise nicht umsetzbaren Schulkonzept **weiter verschlechtert**. Zur Einhaltung der Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes musste der Rat daher einer über die bisherige Planung hinausgehenden weiteren Anhebung der Realsteuerhebesätze zustimmen. Unter anderem ist **die Anhebung der Grundsteuer B auf 1.255 % beschlossen**. Wegen der damit verbundenen Belastung der betroffenen Bürger wird (trotz des eingetretenen Eigenkapitalverzehr) gegen die **ab 2017 vorgesehenen geringfügigen Reduzierungen des Hebesatzes** ausnahmsweise **keine Bedenken** geltend gemacht, sofern der **jährliche Haushaltsausgleich unter Abbau der Konsolidierungshilfe weiter erreicht wird**
- **Ziel** des Stärkungspaktgesetzes ist nicht nur der Haushaltsausgleich, sondern eine **dauerhafte Konsolidierung mit Aufbau von Eigenkapital**
- gesetzliche Vorgaben für pflichtig am Stärkungspakt teilnehmende Kommunen sind zu beachten
- die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans ist zusammen mit Haushaltssatzung und -plan 2016 spätestens am 01.12.2015 vorzulegen
- Berichtspflichten nach § 7 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz sind einzuhalten
- die Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans sind **verbindlich** umzusetzen
- das Risiko der Planungsunsicherheit liegt bei der Stadt - sollten weder die Planannahmen (zum Beispiel Gewerbesteueraufkommen) noch die Wirkung der Konsolidierungsmaßnahmen eintreffen, **muss** die Stadt entsprechende Kompensationsmaßnahmen treffen, auf die **Pflicht zum jährlichen Haushaltsausgleich ab 2016** wird ausdrücklich hingewiesen
- Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind ausschließlich zur Verminderung des negativen Jahresergebnisses einzusetzen
- der städtische Haushalt ist **zusätzlich** bei pflichtigen und freiwilligen Aufgaben fortlaufend auf **Einsparpotenzial zu überprüfen**

Rechtskraft erlangt die Haushaltssatzung 2015 erst mit Veröffentlichung. Diese erfolgt in der am 22.04.2015 erscheinenden Ausgabe des Amtsblatts "Bergneustadt im Blick". Somit können alle Ansätze des Haushaltsplans 2015 ab dem 23.04.2015 bewirtschaftet werden.